



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

DVR-Nr.: 0032018
UID ATU59450999

Vereinbarung für die Frühaufsicht in der Volksschule St. Michael i.O.

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark und dem namhaft gemachten Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes.

Angaben zum Kind			
Nachname:		Vorname:	
Geburtsdatum:			
SV Nr.:		Staatsbürgerschaft:	
Wohnanschrift Straße:			
PLZ:		Ort:	

Angaben zu den Eltern			
Nachname:		Vorname:	
Wohnanschrift Straße:			
PLZ:		Ort:	
Telefon privat:		E-Mail:	

Volksschule St. Michael i.O.: Frühaufsicht durch einen Bediensteten oder eine Bedienstete der Marktgemeinde St. Michael i.O. in der Zeit von 07.00 bis 07.35 Uhr	
Betreuung:	Schuljahr 2025/2026
Aufsichtsausmaß:	☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag
Kündigung:	Die gegenständliche Vereinbarung kann beiderseits jeweils zum Ende eines Semesters aufgekündigt werden, wobei die Kündigung mindestens einen Monat vor Ablauf , des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden muss. Für die Wirksamkeit der Kündigung bedarf es der Schriftform.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

DVR-Nr.: 0032018
UID ATU59450999

Bezugspersonen des Kindes, wenn Eltern nicht erreichbar (Name + Tel. Nr.:)

Anmerkungen:

Die vorläufige Vereinbarung für die Frühaufsicht wurde mir übergeben. Ich erkläre mich mit dem Inhalt einverstanden. Eine Kopie geht an die Schulleitung.

_____, am _____

Unterschrift Eltern

Unterschrift Bürgermeisterin



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

DVR-Nr.: 0032018
UID ATU59450999

Erläuterungen zur Vereinbarung für die Frühaufsicht

Allgemeines:

Gemäß § 51 Abs. 3 SchUG (Schulunterrichtsgesetz) haben Lehrer nach der jeweiligen Dienstenteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

Dies betrifft im Kontext der Frühaufsicht laut Schulordnung der VS St. Michael i.O. die Zeit zwischen 07.35 Uhr und dem Beginn der ersten Unterrichtseinheit um 07.50 Uhr.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Frühaufsichtsführung aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung ist in Verbindung mit der o.a. Regelungskonstellation zulässig. Im gegenständlichen Fall wird mit der Aufsichtsführung ein Bediensteter oder eine Bedienstete der Marktgemeinde St. Michael i.O. im Rahmen gegenständlicher vorläufigen Vereinbarung betraut. Hinsichtlich der Praktikabilität des privatrechtlichen Handelns der MG St. Michael i.O. in diesem Bereich der Frühaufsicht, ist vor allem auf den Umstand zu verweisen, dass dies eine Vereinbarung zwischen der MG St. Michael i.O. für die Bereitstellung einer zur Aufsicht bereiten und geeigneten Person und den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der zu beaufsichtigenden Kinder verlangt. Im Umkehrschluss hat, wer keine diesbezügliche Vereinbarung abschließt, auch nicht den Anspruch auf Beaufsichtigung seiner Kinder im Rahmen der Frühaufsicht.

Frühaufsichtsausmaß:

Das Frühaufsichtsausmaß wird in der beigelegten vorläufigen Vereinbarung für die jeweiligen Schultage und für die Zeit von 07.00 bis 07.35 Uhr definiert.

Frühaufsichtsdokumentation:

Der/die mit der Aufsichtsführung betraute Bedienstete führt Aufzeichnungen über den jeweiligen Verlauf der Frühaufsicht und sind etwaige Vorkommnisse zu dokumentieren.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.

Telefon: +43 3843 2244-0

Fax: +43 3843 2244-220

E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

DVR-Nr.: 0032018
UID ATU59450999

Informationspflicht gemäß Artikel 13 DSGVO

Die im Betreuungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, sowie etwaiger Gesundheitsdaten) werden von der Marktgemeinde St. Michael i.O. als Verantwortliche zum Zweck der Abwicklung und Durchführung der Nachmittagsbetreuung verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund Ihrer Antragstellung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b, sowie Artikel 9 Abs. 2 lit. b., der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679 verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Speicherdauer: Die Daten an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten:

Ich habe das Recht, meinen Antrag jederzeit durch Meldung an die unten angebrachten Kontaktadressen, zurückzuziehen. Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Diesbezüglich verweisen wir auf die Homepage der Datenschutzbehörde <https://www.dsb.gv.at>.

Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter <https://www.gemeinde-stmichael.at/sonstiges.html>.